

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	27.08.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Geplanter Bau der Erdgastransportleitung MET der RWE

Beantwortung der Fragen von RM Frau Frebel, SE Herr Donath und SE Herr Bilke aus der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Gesundheit und Grün vom 04.12.2008 (TOP 14.1.1)

1. SE Herr Bilke bittet um detailliertere Beantwortung der Fragen, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der von der ULB geäußerten Belange.

Zwischenzeitlich hat die Bezirksregierung Arnsberg die Raumordnerische Beurteilung abgegeben.

Die Beurteilung weist zwar darauf hin, dass das Vorhaben einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Unter Abwägung aller Belange kommt die Bezirksregierung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar ist. Die Bezirksregierung geht davon aus, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Regelungen getroffen werden können, die die Eingriffe durch Feintrassierung, Bauvorschriften, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein Niveau bringen, das es ermöglicht, dem Vorhaben unter Zugrundelegung aller Anforderungen seitens Natur und Landschaft den Vorrang einzuräumen.

Die Stadt Köln hat, wie es dem Inhalt der abgegebenen Gesamtstellungnahme entspricht, im Erörterungstermin ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben verweigert. Die von der Stadt gerade auch im Hinblick auf die von der ULB genannten Gesichtspunkte geforderten Alternativtrassen, die entweder das Stadtgebiet insgesamt oder zumindest das rechtsrheinische Gebiet umgangen hätten, wurden von der Bezirksregierung ver-

worfen. Zur Begründung führt die raumordnerische Beurteilung u. a. aus, dass hierdurch schwerere Beeinträchtigungen (Durchschneidung von drei FFH-Gebieten und mehr Naturschutzgebieten) hervorgerufen würden, z. T. Mehrlängen erforderlich und Teilstrecken nicht umsetzbar seien (Querung des Chemieparks Dormagen).

Nach der Raumordnerischen Beurteilung ist damit für das Stadtgebiet Köln die von der Vorhabenträgerin erarbeitete Vorzugstrasse Grundlage weiterer Planungen. Diese quert/berührt

- kein FFH-Gebiet;
- die Naturschutzgebiete 10 (Flittarder Rheinaue) und 12 (Hornpottweg);
- die Landschaftsschutzgebiete L 27 (Dellbrücker Wald), L 28 (Dünnwald Wald), L 29 (Mädchenbusch), L 13 (Rhein), L 08 (Begheimer Hof), L 06 (Fühlinger See), L 05 (Blumenberg), L 02 (Pletschbachtal), L 07 (Stöckheimer Hof) und L 01 (Chorbusch).

Das Raumordnungsverfahren stellt noch nicht die Genehmigung eines Vorhabens dar. Die Genehmigung, die Festlegung von Trasse und Ausführung sowie Auflagen und Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Stadt Köln ebenfalls beteiligt. Sämtliche Belange einschließlich der von der ULB vertretenen werden hier im Detail eingebracht werden.

2. RM Frau Frebel fragt, inwieweit EU-Recht für ein FFH-Gebiet gilt.

Grundlage für FFH-Gebiete ist die EU-Richtlinie 92/43. Deren (erforderliche) Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Wesentlichen im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes, landesrechtlich durch das Landschaftsgesetz NRW.

Wie bereits ausgeführt, quert oder schneidet die Vorzugstrasse aktuell kein FFH-Gebiet.

3. SE Herr Donath bezieht sich auf Presseberichte, wonach ein anderes Unternehmen den Bau einer Leitung mit der Begründung aufgegeben habe, konkurrierende Leitungen seien wirtschaftlich nicht mehr tragfähig. Er fragt, ob hier ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.

Die geplante Transportleitung orientiert sich in ihrer Trassenführung auch an bestehenden Leitungstrassen anderer Versorger (in NRW z. B. streckenweise Parallelführung zur WEDAL-Leitung der WINGAS). Nach der Konzeption der MET, deren geplante Trasse die Bundesrepublik vollständig in Ost-West-Richtung queren wird und die nicht nur der Versorgung Deutschlands, sondern auch Westeuropas mit Erdgas dienen soll, ist diese jedoch darauf ausgelegt, zusätzlichen Transportbedarf zu decken. Nur wenn dieser Bedarf erkennbar ist, ist eine Realisierung wahrscheinlich. In diesem Sinn ist sie nach dem Konzept der Vorhabenträgerin nicht als Konkurrenzprodukt für das bestehende Leitungsangebot vorgesehen. Es wird daher abzuwarten sein, ob die RWE das erforderliche Planfeststellungsverfahren für die Realisierung des Vorhabens initiiert. Im Grundsatz ist eine Leitungsbündelung zu begrüßen, da hierdurch insgesamt die Flächeninanspruchnahme deutlich geringer ist als bei isolierten Leitungstrassen.